

Änderung des Gesetzes über die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen (Anwaltsgesetz, AnwG)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 1. April 2003, RRB Nr. 2003/598

Zuständiges Departement

Bau- und Justizdepartement

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Mitteilung von Strafurteilen gegen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte an die Anwaltskammer durch die Gerichte – Änderungsbedarf bei § 13 AnwG	5
3. Korrektur eines redaktionellen Fehlers in § 16 Absatz 2 AnwG.....	6
4. Finanzielle Auswirkungen.....	6
5. Antrag	6
6. Beschlussesentwurf	9

Kurzfassung

Das am 1. Januar 2001 in Kraft getretene kantonale Anwaltsgesetz sieht keine ausreichende Meldepflicht der Gerichte gegenüber der Anwaltskammer für den Fall vor, dass eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt mit Eintragung im kantonalen Anwaltsregister strafrechtlich verurteilt wird. Nach heutiger Rechtslage kann ein Gericht die Verurteilung nur dann der Anwaltskammer melden, wenn durch das strafbare Verhalten Berufsregeln verletzt worden sein könnten. Bei anderen strafrechtlichen Verurteilungen ist jedoch keine solche Meldung vorgesehen. Die Gerichte können somit der Anwaltskammer als Aufsichtsbehörde über die Anwaltschaft nicht in jedem Fall mitteilen, wenn sie eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt strafrechtlich verurteilt haben und daher eine persönliche Voraussetzung für den Eintrag im kantonalen Anwaltsregister nachträglich wegfallen könnte. Diese Lücke soll mit der vorliegenden Teilrevision geschlossen werden.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
 Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen vom 10. Mai 2000 (Anwaltsgesetz, AnwG)¹.

1. Ausgangslage

Am 10. Mai 2000 beschloss der Kantonsrat von Solothurn das Gesetz über die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen (Anwaltsgesetz, AnwG). Das Inkrafttreten wurde auf den 1. Januar 2001 festgelegt. Dieses war nötig geworden, weil auf Bundesebene ein Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA)² in Vorbereitung war. Das BGFA bestimmt im Wesentlichen, dass Anwältinnen und Anwälte in einem anderen Kanton nur dann Parteien vor Gericht vertreten dürfen, wenn sie in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind und der staatlichen Aufsicht unterstehen; es setzt voraus, dass den im Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälten in einem gewissen Umfang als Einzigen das Recht zusteht, Parteien vor Gericht zu vertreten (sog. Anwaltsmonopol). Im übrigen legt es die Grundsätze für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes in der Schweiz fest. Das BGFA vom 23. Juni 2000 ist am 1. Juni 2002 in Kraft getreten. Der Kanton Solothurn führte als einziger Kanton vor Erlass des Anwaltsgesetzes keine Aufsicht über Personen, die den Rechtsanwaltsberuf ausübten. Er musste daher das Anwaltsgesetz erlassen, damit die solothurnischen Anwältinnen und Anwälte von der interkantonalen Freizügigkeit Gebrauch machen können.

2. Mitteilung von Strafurteilen gegen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte an die Anwaltskammer durch die Gerichte - Änderungsbedarf bei § 13 AnwG

Artikel 8 BGFA regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Eintragung ins Anwaltsregister. Es darf unter anderem keine strafrechtliche Verurteilung vorliegen wegen Handlungen, die mit dem Anwaltsberuf nicht vereinbar sind und deren Eintrag im Strafregister nicht gelöscht ist (Artikel 8 Absatz 1 litera b BGFA). Ins Strafregister eingetragen werden alle ausgesprochenen Freiheitsstrafen, die ausgefallten Bussen in der Regel nur, wenn sie wegen eines Vergehens oder Verbrechens ausgesprochen worden sind. Gemäss Artikel 9 BGFA werden Anwältinnen und Anwälte, die eine der Voraussetzungen für den Registereintrag nicht mehr erfüllen, im Register gelöscht. Nach § 9 Absatz 1 des Anwaltsgesetzes kann sich in das kantonale Anwaltsregister eintragen lassen, wer die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen nach dem Bundesgesetz erfüllt. Dem Antrag auf Eintragung im Anwaltsregister ist nach § 2 Absatz 2 der Verordnung über das Anwaltsregister vom 25. September 2000³ unter anderem ein aktueller Auszug aus dem eidgenössischen Strafregister beizulegen. Damit kann geprüft werden, ob eine strafrechtliche Verurteilung der antragstellenden Person vorliegt. Gleiches gilt für Personen, die sich in der kantonalen Liste gemäss § 19 AnwG eintragen lassen möchten. Diese Liste hat der Kanton Solothurn unter den Übergangsbestimmungen vorgesehen, um Personen, die unter früherem Recht regelmässig auf eigene Verantwortung Parteien vor solothurnischen Gerichten vertreten hatten, ohne im Besitz eines Anwaltspatentes zu sein, die weitere Berufs-

¹ BGS 127.10

² SR 935.61

³ BGS 127.11

ausübung zu ermöglichen. Die Aufsichtsbehörde kann also gestützt auf den eingereichten Strafregisterauszug prüfen, ob nicht eine strafrechtliche Verurteilung gemäss Artikel 8 Absatz 1 litera b BGFA vorliegt. Wenn aber eine bereits eingetragene Person strafrechtlich verurteilt und gestützt darauf im Strafregister eingetragen wird, ist die Aufsichtsbehörde auf eine Mitteilung des Urteils angewiesen. Meldepflichten für Gerichte sind aber gesetzlich nur vorgesehen bei Vorfällen, welche die Berufsregeln verletzen könnten (Artikel 15 BGFA) oder wenn gegen einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin der Konkurs eröffnet worden ist (§ 13 Absatz 2 litera a AnwG). Die letztgenannte Meldepflicht von Konkursen stützt sich auf den Entwurf des BGFA, worin vorgesehen war, dass nur Personen in das Anwaltsregister eingetragen werden dürften, welche in den letzten 10 Jahren nicht Konkurs gemacht hatten (Artikel 7 Absatz 1 litera d Entwurf BGFA¹). Dieses Erfordernis wurde im Rahmen der Beratung des BGFA in den eidgenössischen Räten gestrichen. Die Meldung von Konkursen durch die Gerichte ist damit nicht nötig. Die Bestimmung von § 13 Absatz 2 litera a AnwG (Meldung von Konkursen) soll deshalb durch eine Meldepflicht von strafrechtlichen Verurteilungen, welche einen Eintrag ins Strafregister nach sich ziehen, ersetzt werden. Da der Absatz 2 sich dann nicht mehr nur auf die Meldepflichten bei einer möglichen Verletzung der Berufsregeln bezieht, sondern auch auf diejenigen bei einem möglichen nachträglichen Wegfall der Voraussetzungen für den Registereintrag, ist er entsprechend zu ergänzen.

Artikel 7 BGFA regelt die fachlichen Voraussetzungen für den Registereintrag. So müssen eintragungswillige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ein juristisches Studium mit dem Lizentiat abgeschlossen und ein mindestens einjähriges Praktikum in der Schweiz absolviert haben. Der Vollständigkeit halber soll die Meldepflicht sich auch auf den nachträglichen Wegfall einer fachlichen Voraussetzung beziehen.

3. Korrektur eines redaktionellen Fehlers in § 16 Absatz 2 AnwG

§ 16 Absatz 2 AnwG enthält einen kleinen redaktionellen Fehler. Der Entscheid der Anwaltskammer, von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens abzusehen, wird nicht in § 12 Absatz 4, sondern in § 13 Absatz 4 AnwG geregelt. In § 16 Absatz 2 ist somit richtigerweise auf § 13 Absatz 4 zu verweisen.

4. Finanzielle Auswirkungen / Rechtliches

Die Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen. Beschliesst der Kantonsrat die Gesetzesänderung mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegt sie dem obligatorischen Referendum, andernfalls dem fakultativen.

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

¹ BBl 1999, S. 6080

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

6. **Beschlussesentwurf**

Änderung des Gesetzes über die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen (Anwaltsgesetz, AnwG)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾ und nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 1. April 2003 (RRB Nr. 2003/598), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen (Anwaltsgesetz, AnwG) vom 10. Mai 2000²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 13 Absatz 2 lautet neu:

²⁾ Die Gerichte und die Verwaltungsbehörden des Kantons melden der Anwaltskammer unverzüglich Vorfälle, welche den Wegfall der Voraussetzungen für die Eintragung in das Anwaltsregister nach dem Bundesgesetz zur Folge haben oder die Berufsregeln verletzen könnten. Insbesondere melden:

- a) die Gerichte: die strafrechtliche Verurteilung eines Rechtsanwaltes, einer Rechtsanwältin oder einer in die Liste nach § 19 eingetragenen Person, soweit die Verurteilung ins Strafregister eingetragen wird;
- b) die Betreibungsämter: die Ausstellung von Verlustscheinen gegen einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin.

§ 16 Absatz 2 lautet neu:

²⁾ Gegen den Entscheid, mit dem die Anwaltskammer von der Einleitung eines Verfahrens absieht (§ 13 Abs. 4), kann auch der Anzeiger oder die Anzeigerin Beschwerde führen.

II.

Diese Änderung tritt auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ GS 95, 133 (BGS 127.10).

Verteiler KRB

Bau- und Justizdepartement (3)

Amt für Justiz (3)

Amt für Justiz (10, z.Hd. Anwaltskammer)

Obergericht

Richterämter (5)

Kantonales Steuergericht

Kantonale Schätzungskommission

Parlamentsdienste

BGS

GS